

ENTWURF-Satzung TuS Calle-Wallen e.V.  
Stand: 13. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr</b> .....	3
<b>§ 2 - Zweck des Vereins</b> .....	3
<b>§ 3 - Gemeinnützigkeit</b> .....	3
<b>§ 4 - Mitgliedschaft in Verbänden</b> .....	4
<b>§ 5 - Farben und Auszeichnungen</b> .....	4
<b>§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft</b> .....	4
<b>§ 7 - Arten der Mitgliedschaft</b> .....	4
<b>§ 8 - Beiträge</b> .....	4
<b>§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	5
<b>§ 10 - Vereinsausschluss</b> .....	5
<b>§ 11 - Organe des Vereins</b> .....	5
<b>§ 12 - Generalversammlung</b> .....	5
<b>§ 13 - Satzungsänderung</b> .....	6
<b>§ 14 - Kassenprüfer</b> .....	6
<b>§ 15 - Der Vorstand</b> .....	7
<b>§ 16 - Vorstandssitzungen</b> .....	8
<b>§ 17 - Vereinsjugend</b> .....	8
<b>§ 18 - Abteilungen</b> .....	8
<b>§ 19 - Datenschutz</b> .....	8
<b>§ 20 - Auflösung des Vereins</b> .....	9
<b>§ 21 Gültigkeit</b> .....	9

## **Präambel**

Der TuS Calle-Wallen ist der Zusammenschluss der ehemaligen Verein TV Calle und TuS Wallenstein. Diese Satzung regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.

Der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Schreibform. Diese Satzung gilt natürlich für alle Geschlechter.

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Calle-Wallen e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Arnberg mit der Nummer 50520 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des Wahlspruchs:

„frisch – fromm – fröhlich – frei“.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
- Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
- Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen
- Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder -besitz stehenden Immobilien und Gegenstände

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft in Verbänden**

- (1) Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Interessengemeinschaften sein, in dem die angebotenen Sportarten bzw. seine Interessen als Sportverein vertreten werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser an.

#### **§ 5 - Farben und Auszeichnungen**

- (1) Die Farben des Vereins sind Schwarz, Blau und Weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

#### **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen Personen offen. Sie ist weder ethnisch, religiös noch politisch gebunden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Durch die Aufnahme des Mitgliedes wird durch das neue Mitglied die Satzung des Vereins anerkannt.

#### **§ 7 - Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
  - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
- (3) Für passive Mitglieder (Fördermitglieder) steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
- (4) Die Regelung zur Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrungsordnung behandelt.

#### **§ 8 - Beiträge**

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden über das SEPA Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto des Mitgliedes eingezogen.
- (3) Umlagen können maximal bis zum 10-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit.
- (5) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Beitragshöhe ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird über eine Beitragsordnung geregelt.

## **§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist jeweils, mit einer Frist von 4 Wochen, zum Quartalsende eines Jahres möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, werden bereits gezahlte Beiträge und Gebühren nicht erstattet.

## **§ 10 - Vereinsausschluss**

- (1) Ein Vereinsausschluss kann erfolgen:
  - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- (2) Der Ausschluss wird von einer, speziell zu diesem Zweck einzuberufenden, Vorstandssitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, das betreffende Mitglied schon vor der ausschließenden Vorstandssitzung für die Teilnahme an Vereinsangeboten zu sperren.
- (4) Dem Mitglied muss die Gelegenheit zur Gegenäußerung gegeben werden.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (6) Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (7) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

## **§ 11 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 12 - Generalversammlung**

- (1) An der Spitze des Vereins steht die Generalversammlung. Die Beschlüsse derselben sind für alle bindend.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung, möglichst im 1. Quartal des Jahres, statt.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss im Übrigen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Einberufung dieser außerordentlichen Generalversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die

Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- (5) Jede Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Aushang an der Mehrzweckhalle Meschede-Wallen bekanntzugeben. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mit anzugeben.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 31. Januar des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (7) Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter, das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter geführt.
- (8) Sind die geforderten Personen nicht in der Versammlung anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter, bzw. einen Protokollführer.
- (9) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (10) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Generalversammlung stimmberechtigt.
- (11) Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (14) Alle Wahlen in der Generalversammlung finden offen statt.  
Wenn jedoch 2/3 der anwesenden Mitglieder eine andere Art der Abstimmung wünschen (was in einfacher Abstimmung zu ermitteln ist), so ist entsprechend zu verfahren.

### **§ 13 - Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung und der Zweck des Vereins können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der Generalversammlung geändert werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen auf Grund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktioneller Änderungen, mit einer 3/4 Mehrheit zu beschließen.

### **§ 14 - Kassenprüfer**

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei die beiden Kassenprüfer asynchron gewählt werden müssen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Jugendvorstand angehören.
- (4) Sie prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Gesamt-Kasse des Vereins.
- (5) Zum Prüfungsumfang gehört die Vollständigkeit der Kassenführung.
- (6) Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen, bei ordnungsgemäß geführter Kasse, die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Beim Ausfall eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt einen Kassenprüfer zu benennen, dessen Amtszeit abgelaufen ist. Dieser darf Punkt 3 nicht widersprechen.

## § 15 - Der Vorstand

- (1) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ist ein Vorstand zu wählen.
- (2) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre, die Wahlperiode endet mit der Generalversammlung des betreffenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
  - d. dem stellvertretenden Kassierer
  - e. dem Schriftführer
  - f. dem stellvertretenden Schriftführer
- (4) Nach § 26 BGB wird der Verein vertreten durch:  
zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Gewählt werden:
  - a. im 1. Jahr: b. und e.
  - b. im 2. Jahr: a. und d.
  - c. im 3. Jahr: c. und f.
- (6) Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt Volljährigkeit voraus.
- (7) Für den Vorsitzenden sind ein Mindestalter von 23 Jahren erforderlich.
- (8) Bei Bedarf können weitere Positionen und Stellvertreter in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (9) Die Wahlperiode des erweiterten Vorstands beträgt ebenfalls drei Jahre, der Rhythmus wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (10) Die Aufgabenverteilung der Vorstandspositionen wird über die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (11) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (12) Im Falle des gemeinsamen Ausscheidens des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben an Personen zu delegieren, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Diese Personen können als „Besondere Vertreter“ nach §30 BGB ernannt werden.
- (14) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vorstandsposten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen entscheidet der Vorstand.
- (15) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch für Aufwendersersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (16) Der Vorstand des Vereins hat
  - a. bei Investitionen von über 25.000€,
  - b. bei Aufnahme von Darlehn,
  - c. in wesentlichen Grundstücksfragen,
  - d. Abschluss von neuen Pachtverträgen bzw. Abänderung der bestehenden Pachtverträge die Entscheidung der Generalversammlung, die ausschließlich allein entscheidet, einzuholen.

## **§ 16 - Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende beruft bei Bedarf eine Sitzung des Vorstandes ein.
- (2) Die Einberufungsbedingungen und Abläufe regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 17 - Vereinsjugend**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
- (4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Generalversammlung in einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

## **§ 18 - Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Für die Abteilungen können gesonderte Konten eingerichtet werden. Diese Konten gelten als Kostenstelle des Vereins und gehören zum Vermögen des Vereins.
- (3) Die bestimmten Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes und haben Stimmrecht in Belangen der Abteilung.
- (4) Abteilungsleiter können als „Besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB ernannt werden.
- (5) Zur Organisation der Abteilung hat sich diese eine Abteilungsordnung zu geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (6) Im Falle des Wegfallens der Notwendigkeit der Abteilung wird diese aufgelöst. Die Kostenstelle geht wieder in die Hauptkasse über.

## **§ 19 - Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst



zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, wenn notwendig, einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 20 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an gemeinnützige Vereine aus den Orten Calle oder Wallen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 21 Gültigkeit**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 29.03.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.